

Satzung zur Änderung der  
**FRIEDHOFSSATZUNG**

Der Stadtrat von Pirmasens hat am 26. September 2022 aufgrund von

§ 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153)

folgende Änderung der Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

**§ 15 Urnengrabstätten**

(4a) Baumgrabstätten sind Aschengrabstätten; hierbei wird zwischen dem Gemeinschaftsbaum und dem Familienbaum unterscheiden.

Der Gemeinschaftsbaum ist eine Urnenreihengrabstätte; es besteht grundsätzlich kein Wahlrecht, die Bäume werden der Reihe nach zugeteilt. Die Grabstellen werden in Kreisform um den Baum platziert. Es können mehrere Urnen um einen Baum bestattet werden. Eine dieser Grabstellen kann im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) erworben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.

Der Familienbaum ist eine Urnenwahlgrabstätte. Es wird unterschieden zwischen Familienbaumgrabstätten mit zwei und mit vier Grabstellen. Der künftige Nutzungsberechtigte kann den Familienbaum im angebotenen Grabfeld frei auswählen. Die Grabstätte wird beim Ersterwerb zunächst auf 25 Jahre erworben und kann jederzeit verlängert werden. Beim Familienbaum ist es erlaubt, eine kleine rote Sandsteinplatte mit den Maßen 0,30 x 0,40 x 0,07 m mit dem Familiennamen anzubringen.

Eine Gestaltung der Baumgrabstätten, insbesondere durch Anbringen von Grabschmuck oder Grabmalen sowie Anpflanzungen am Baum, ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen räumt die Friedhofsverwaltung die unzulässig angebrachten oder aufgestellten Gegenstände ab.

Nach Absatz 4a wird ein neuer Absatz 4b eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

(4b) Für die Baumgrabstätten im Bestattungswald Haseneck gelten abweichend von Absatz 4a zusätzlich folgende besondere Regelungen:

Die Baumgrabstätten können sowohl als Familienbaum, als auch als Gemeinschaftsbaum erworben werden.

Bei den Baumgrabstätten können nur Namensschilder in einer Größe von 75 x 100 mm oder 100 x 150 mm aus Aluminium als Alu DiBond in 3mm Stärke, Oberfläche in Edelstahl gebürstet, anthrazitfarben, Schildecken abgerundet, 1 Bohrung oben mittig 5 mm, angebracht werden. Hierzu ist bei der Friedhofsverwaltung ein entsprechender Antrag einzureichen und zur Genehmigung vorzulegen.

Das kleinere Namensschild (75 x 100 mm) darf ausschließlich mit Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen versehen werden.

Bei dem größeren Namensschild (100 x 150 mm) ist es möglich – zusätzlich zu den vor genannten Angaben (Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbetag) - einen Segensspruch hinzuzufügen.

Die Namensschilder werden von der Friedhofsverwaltung angebracht. Je Bestattung ist ein Namensschild zulässig. Nicht genehmigte Namensschilder werden sofort nach Bekanntwerden entfernt.

Im Übrigen gelten auch für den Bestattungswald Haseneck die in § 15 Abs. 4a getroffenen Regelungen.

## § 2

Diese Satzung tritt zum .....in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung in der Fassung vom 02. Juni 2021 außer Kraft.

Pirmasens, den

Markus Zwick  
Oberbürgermeister

### **Hinweis**

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung ( GemO ) für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:

(1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung , die Genehmigung , die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind , oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrif-

ten gegenüber der Stadt Pirmasens, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

(2) Hat jemand eine Verletzung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.